



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0397(COD)

5.6.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG
(COM(2011)0824 – C7-0457/2011 – 2011/0397(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Thomas Mann

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

An unserem EMPL-Hearing zu Bodenabfertigungsdiensten (BVD) am 31.05.2012 nahmen Vertreter von Gewerkschaften, Flughafenbetreibern, Airlines und der EU-Kommission teil. Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

BVD sind maßgeblich für einen reibungslosen Ablauf des Flugbetriebs. Es gibt elf BVD-Dienstleistungskategorien: (1) Administrative Abfertigung am Boden und Überwachung, (2) Fluggastabfertigung, (3) Gepäckabfertigung, (4) Fracht- und Postabfertigung, (5) Vorfelddienste, (6) Reinigungsdienste und Flugzeugservice, (7) Betankungsdienste, (8) Stationswartungsdienste, (9) Flugbetriebs- und Besatzungsdienste, (10) Transportdienste am Boden sowie (11) Bordverpflegungsdienste (Catering). Zu den Kategorien 3, 4, 5 und 7 darf der Marktzutritt gegenwärtig beschränkt werden.

Relevanz der BVD

Nach Angaben der EU-Kommission beläuft sich der Umsatz der BVD weltweit auf rund 50 Mrd. Euro.¹ Die Zahl der in diesem Sektor in Europa Beschäftigten wird von ihr auf mindestens 60.000 geschätzt.²

Liberalisierung von 1996 und ihre Folgen

Ihr Berichterstatter hat 1996 und 2008 Stellungnahmen zu BVD verfasst. 1996 haben EP und Rat die Richtlinie 96/67/EG verabschiedet. Sie verfolgt das Ziel, den BVD-Markt zu öffnen und mehr Wettbewerb zuzulassen. Die von der EU-Kommission mehrfach zitierte Ecorys-Studie kommt zu der Schlussfolgerung, dass "durch die erste Marktöffnung die Arbeitsplätze unsicherer geworden sind und die Anzahl von kurzfristigen Verträgen zugenommen hat."³ Außerdem haben die Hälfte der Gewerkschaften in der EU unterstrichen, dass die BVD-Lohnentwicklung hinter der Inflation und dem durchschnittlichen Lohnzuwachs zurückgeblieben ist.⁴ Personalausgaben machen rund 75% der BVD-Produktionskosten aus. Nach Angaben der Kommission kam es zu einer deutlichen Reduktion der Kosten für die Airlines.⁵ Für sie stellen die BVD 5% bis 12% ihrer Betriebskosten dar.⁶

Liberalisierungspläne 2012 zum Verspätungsabbau

Die EU-Kommission hat am 1.12.2012 den Entwurf einer BVD-Verordnung vorgestellt, welche die Richtlinie 96/67/EG ersetzen soll. Die Verordnung hat zum Ziel, Verspätungen abzubauen und die Qualität der Dienstleistungen für Fluggäste zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, will die Kommission den BVD-Markt weiter liberalisieren und zwar durch die Zulassung mindestens eines zusätzlichen, dritten unabhängigen Abfertigungsunternehmens.

BVD sind kein zentraler Grund für Verspätungen

¹ Entwurf der Verordnung KOM (2011) 824, Begründungstext S. 2.

² Entwurf der Verordnung KOM (2011) 824, Begründungstext S. 2.

³ Ecorys study, 21 December 2007: Social developments in the EU air transport: A study of developments in employment, wages and working conditions in the period of 1997 - 2007, p. 56.

⁴ Ecorys study, 21 December 2007: Social developments in the EU air transport: A study of developments in employment, wages and working conditions in the period of 1997 - 2007, p. 56.

⁵ BVD-Bericht der EU-Kommission vom 24.01.2007.

⁶ Entwurf der Verordnung KOM (2011) 824, Begründungstext S. 2.

Ihr Berichterstatter bestreitet vehement Angaben der EU-Kommission, wonach drei von vier Verspätungen von den BVD verursacht werden. Zumindest von den deutschen Flughäfen liegen ihm valide Informationen vor, wonach Verspätungen nur zu einem äußerst geringen, teilweise zu vernachlässigenden Teil von den BVD verursacht werden. Die Spanne beträgt zwischen 0,6% und 4%.

In einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage Ihres Berichterstatters hat EU-Verkehrskommissar Kallas klargestellt, dass "der Kommission weder für die EU noch auf Ebene der Mitgliedstaaten Daten zu Verspätungen vorliegen, die speziell auf die BVD zurückzuführen sind." Vor diesem Hintergrund kritisiert Ihr Berichterstatter, dass die EU-Kommission für ihre Vorschläge den Rechtsrahmen der Verordnung gewählt hat. Aus seiner Sicht werden damit den Mitgliedstaaten die notwendigen Gestaltungsspielräume genommen.

Ablehnung der Liberalisierung

Ihr Berichterstatter lehnt eine weitere Liberalisierung strikt ab. Der BVD-Markt hat bereits ein hohes Produktivitätsniveau erreicht. Die Optimierung der Prozesse ist überwiegend abgeschlossen. Zahlreiche Anbieter erwirtschaften schon heute nur geringe Gewinne.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Zulassung zusätzlicher Anbieter dazu führen, dass der erhöhte Preisdruck über die Absenkung von Personalkosten direkt an die Mitarbeiter weitergegeben wird. Die Ergebnisse der letzten Liberalisierung zeigen, dass dieses verhindert werden muss. Es ist nicht zumutbar, dass die Löhne im BVD-Sektor weiter sinken und dass noch mehr Festanstellungen in Zeitarbeitsverträge umgewandelt werden. Die BVD-Mitarbeiter tragen Verantwortung für die Sicherheit des Luftverkehrs, die Aufrechterhaltung der technischen Flugsicherheit, aber auch für die Abwehr terroristischer Gefahren.

Es widerspricht den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, den sozialen Druck auf die Beschäftigten zu erhöhen und sie in prekäre Verhältnisse abzudrängen. Das Ziel einer Qualitätsverbesserung wird über Lohndumping nicht erreicht. Vorhandene Standards, reibungslose Abläufe und hohe Motivation der Mitarbeiter werden gefährdet.

Übernahmegarantien

Die EU-Kommission hat in Artikel 12 vorgesehen, dass BVD-Mitarbeiter Übernahmegarantien und Schutzrechte erhalten *können*. So sollen Folgen einer weiteren Liberalisierung abgemildert werden. Ihr Berichterstatter begrüßt diesen Ansatz. Sollte es trotz des starken Widerstands zu einer Liberalisierung kommen, muss aus einer vagen Möglichkeit jedoch eine Verpflichtung werden! Diese muss mit weitgehenden Schutzrechten ausgestaltet sein und ein maximales Qualitäts- und Sicherheitsniveau garantieren. Diese Anforderungen stellen die Grundlage der Änderungsvorschläge Ihres Berichterstatters dar.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Derzeit ist nicht** zweifelsfrei **geklärt, ob** die Mitgliedstaaten beim Wechsel des Dienstleisters für Bodenabfertigungsdienste, die einer Zugangsbeschränkung unterliegen, die Übernahme von Mitarbeitern **verlangen** können. Unstetigkeit in der Personalsituation kann sich nachteilig auf die Qualität von Bodenabfertigungsdiensten auswirken. Deshalb ist es **zweckmäßig**, die Regeln zu klären, die über die Anwendung der Richtlinie 2001/23/EG zum Übergang von Unternehmen hinaus für die Personalübernahme gelten, und so den Mitgliedstaaten die Sicherstellung angemessener Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Geänderter Text

(17) **Der Gesetzgeber sollte** zweifelsfrei **klären und sicherstellen, dass** die Mitgliedstaaten beim Wechsel des Dienstleisters für Bodenabfertigungsdienste, die einer Zugangsbeschränkung unterliegen, die Übernahme von Mitarbeitern **vorschreiben**. Unstetigkeit in der Personalsituation kann sich nachteilig auf die Qualität von Bodenabfertigungsdiensten auswirken. Deshalb ist es **dringend geboten**, die Regeln zu klären **und im Bedarfsfall zu ändern**, die über die Anwendung der Richtlinie 2001/23/EG zum Übergang von Unternehmen hinaus für die Personalübernahme gelten, und so den Mitgliedstaaten die Sicherstellung angemessener Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Or. de

Begründung

Die Rechtslage bezüglich der RL 2001/23/EG ist unklar, da der EuGH z.B. Schutzregelungen zugunsten der BVD-Arbeitnehmer beim Dienstleisterwechsel im deutschen und italienischen Recht als mit den EU-Verträgen unvereinbar angesehen hat¹. Die KOM soll alles

¹ Fußnote: vgl. EuGH, Urteil vom 14. 7. 2005 - C-386/03, KOM/Deutschland, Randnrn. 26 bis 28 sowie EuGH, Urteil vom 09.12.2004 - C460-02, KOM/Italien, Randnrn. 31 und 32.

unternehmen, damit Schutzrechte tatsächlich gewährt werden. Sollte es zu einer Liberalisierung kommen, wäre es perfide, Mitarbeitern seitens der EU als Ausgleich einen Schutz in Aussicht zu stellen, der im Endeffekt nicht gewährt werden kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Kommission

(28) In einem arbeitsintensiven Sektor wie der Bodenabfertigung hat die kontinuierliche Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter starke Auswirkungen auf die Dienstqualität. Deshalb sollten **Mindestanforderungen** an die Aus- und Fortbildung festgelegt werden, um die Qualität des Dienstbetriebs im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Krisenresistenz, Flugsicherheit und Gefahrenabwehr zu gewährleisten und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Betreiber herzustellen.

Geänderter Text

(28) In einem arbeitsintensiven Sektor wie der Bodenabfertigung hat die kontinuierliche Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter starke Auswirkungen auf die Dienstqualität. Deshalb sollten die **gegenwärtig höchsten Standards in der Union als Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung aller im Sektor der Bodenabfertigungsdienste Beschäftigten** festgelegt werden, um die Qualität des Dienstbetriebs im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Krisenresistenz, Flugsicherheit und Gefahrenabwehr zu gewährleisten und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Betreiber herzustellen. **Stellen zuständige Behörden im Mitgliedstaat fest, dass Mindeststandards unterschritten werden, sollte die Zulassung weiterer Dienstleister unterbunden werden, bis der erforderliche Standard wieder erreicht ist. Dieses Verfahren sollte der Aufrechterhaltung der Sicherheit im europäischen Luftverkehr dienen.**

Or. de

Begründung

Mindeststandards zu definieren, wird vom Berichterstatter unterstützt. Sie sollten am höchsten Aus- und Fortbildungsniveau in der EU ausgerichtet sein, um europaweit maximale Qualität bei den Bodenverkehrsdiensten sicherzustellen. Dieses ist von den Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Bei einer Unterschreitung muss der Schutz der

Arbeitnehmer Vorrang vor weiteren Liberalisierungen haben, um das derzeitige Niveau der Sicherheit im europäischen Flugverkehr weiterhin zu gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Mitgliedstaaten ***sollten weiterhin das Recht haben***, den Beschäftigten von Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit ***zu gewährleisten***.

Geänderter Text

(31) Die Mitgliedstaaten ***sollten sicherstellen, dass*** den Beschäftigten von Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit ***gewährleistet wird. Stellen zuständige Behörden im Mitgliedstaat Schutzlücken oder Verstöße fest, sollte die Zulassung weiterer Dienstleister unterbunden werden, bis das angemessene Niveau wieder erreicht ist. Dieses Verfahren sollte der Aufrechterhaltung der Sicherheit im europäischen Luftverkehr dienen.***

Or. de

Begründung

Der Berichterstatter will den positiven, aber vagen Ansatz der KOM konkretisieren. Der EMPL-Ausschuss sollte konkret festlegen, wer die Einhaltung der Rechte beaufsichtigt und was zu geschehen hat, wenn es Schutzlücken gibt. Für diesen Fall muss der Schutz der Arbeitnehmer über weitere Liberalisierungen gestellt werden, um das derzeitige Niveau der Sicherheit im europäischen Flugverkehr weiterhin zu gewährleisten. Dieses Gut ist höher zu gewichten als Wettbewerbserwägungen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Verliert ein Dienstleister für in Absatz 1 genannte Bodenabfertigungsdienste im Anschluss an ein Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 10 seine Befugnis zum

Geänderter Text

2. Verliert ein Dienstleister für in Absatz 1 genannte Bodenabfertigungsdienste im Anschluss an ein Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 10 seine Befugnis zum

Erbringen dieser Dienste, so **können** die Mitgliedstaaten den Bodenabfertigungsdienstleistern, die daraufhin diese Dienste anbieten, auferlegen, den zuvor zum Erbringen dieser Dienste eingestellten Mitarbeitern die Rechte zu gewähren, die ihnen im Falle eines Übergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates zustünden.

Erbringen dieser Dienste **oder stellt ein Dienstleister es ein, einem Flughafennutzer Bodenabfertigungsdienste zu erbringen oder beschließt ein selbstabfertigender Flughafennutzer die Einstellung der Selbstabfertigung**, so **müssen** die Mitgliedstaaten den Bodenabfertigungsdienstleistern **oder selbst abfertigenden Flughafennutzern**, die daraufhin diese Bodenabfertigungsdienste anbieten, auferlegen, den zuvor zum Erbringen dieser Dienste eingestellten Mitarbeitern die Rechte zu gewähren, die ihnen im Falle eines Übergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates zustünden. **Auf die in Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle findet Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2001/23/EG keine Anwendung. Eine Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen ist nicht zulässig.**

Or. de

Begründung

Die von der KOM den Arbeitnehmern als Gegenleistung für Liberalisierungen in Aussicht gestellten Übernahmegarantien müssen verpflichtend und weitreichend sein. Ansonsten wird aus einer Gegenleistung eine Mogelpackung. Außerdem soll Artikel 12 vereinfacht werden, indem alle drei Fälle (Dienstleister verliert Lizenz, Dienstleister stellt BVD ein, Selbstabfertiger stellt BVD ein) in diesem 2. Absatz gemeinsam behandelt werden. Dadurch kann Artikel 12 (6) entfallen und in der Folge 12 (7) und 12 (8).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 2 auf diejenigen Beschäftigten des vorherigen Dienstleisters, die mit dem Erbringen von

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 2 auf diejenigen Beschäftigten des vorherigen Dienstleisters, die mit dem Erbringen von

Diensten, für die der vorherige Dienstleister die Befugnis verloren hat, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister aus freiem Willen akzeptieren.

Diensten, für die der vorherige Dienstleister die Befugnis verloren hat, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister aus freiem Willen akzeptieren. **Kosten für einen Sozialplan für die ausscheidenden Mitarbeiter tragen die Flughafennutzer nach ihrem Verkehrsanteil.**

Or. de

Begründung

Der von der KOM den Arbeitnehmern als Gegenleistung für Liberalisierungen in Aussicht gestellte Sozialschutz muss auch für die Gruppe der ausscheidenden Mitarbeiter gelten. Sie sollten durch Sozialpläne abgesichert werden. Durch die Verteilung der Kosten auf die Flughafennutzer würde ein Anreiz geschaffen, möglichst alle Mitarbeiter zu übernehmen. Eine hohe Personalfuktuation im BVD-Sektor sollte vermieden werden, denn sie gefährdet die Sicherheit im europäischen Flugverkehr.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 2 derart, dass die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das tatsächlich auf den (die) anderen Dienstleister übertragene Geschäftsvolumen gewahrt bleibt

entfällt

Or. de

Begründung

Die KOM will durch Art 12 (4) die Anwendung der Unternehmens-Übergangs-RL (2001/23/EG) durch die Einführung eines Verhältnismäßigkeits-Vorbehalts verwässern. Die von der KOM den Arbeitnehmern als Gegenleistung für Liberalisierungen in Aussicht gestellten Übernahmegarantien müssen verpflichtend und weitreichend sein. Ansonsten wird aus einer Gegenleistung eine Mogelpackung. Daher möchte der Berichterstatter die Anwendung dieses Vorbehalts streichen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Macht ein Mitgliedstaat Auflagen nach Absatz 2, so sind in den Ausschreibungsunterlagen für das Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 10 die betreffenden Mitarbeiter, die entsprechenden vertraglichen Rechte der Beschäftigten im Einzelnen und die Bedingungen, nach denen die Beschäftigten als an den fraglichen Diensten beteiligt gelten, aufzuführen

Geänderter Text

5. In den Ausschreibungsunterlagen für das Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 10 **sind** die betreffenden Mitarbeiter, die entsprechenden vertraglichen Rechte der Beschäftigten im Einzelnen und die Bedingungen, nach denen die Beschäftigten als an den fraglichen Diensten beteiligt gelten, aufzuführen.

Or. de

Begründung

Die KOM will mit Artikel 12 (5) Unternehmen, die an einer Übernahme interessiert sind, einen Einblick in die Vertragsstruktur der Mitarbeiter gewähren, allerdings nur, wenn den Mitarbeitern die Rechte der Unternehmens-Übergangs-RL gewährt werden. Der Berichterstatter plädiert für weitreichenden Sozialschutz und eine Pflicht zur Übernahme von Mitarbeitern. Deshalb ist bei allen BVD-Ausschreibungen für zulassungsbeschränkte Dienste das Transparenzgebot anzuwenden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Falls ein Bodenabfertigungsdienstleister in von Absatz 2 nicht erfassten Fällen es einstellt, einem Flughafennutzer Bodenabfertigungsdienste, die einen erheblichen Anteil seiner Bodenabfertigungsdienstleistung ausmachen, zu erbringen, oder ein selbst abfertigender Flughafennutzer die Einstellung der Selbstabfertigung beschließt, so können die Mitgliedstaaten

entfällt

Geänderter Text

*dem (den)
Bodenabfertigungsdienstleister(n) oder
selbst abfertigenden Flughafennutzer(n),
der (die) daraufhin diese
Bodenabfertigungsdienste anbieten,
auferlegen, den zuvor zum Erbringen
dieser Dienste eingestellten Mitarbeitern
die Rechte zu gewähren, die ihnen im
Falle eines Übergangs im Sinne der
Richtlinie 2001/23/EG des Rates
zustünden*

Or. de

Begründung

Artikel 12 soll vereinfacht werden, indem alle drei Fälle (Dienstleister verliert Lizenz, Dienstleister stellt BVD ein, Selbstabfertiger stellt BVD ein) im 2. Absatz von Artikel 12 behandelt werden. Dadurch kann Artikel 12 (6) entfallen.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 6 auf diejenigen Beschäftigten des vorherigen Dienstleisters, die mit dem Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten, deren Erbringung der vorherige Dienstleister einstellt, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister oder selbst abfertigenden Flughafennutzer aus freiem Willen akzeptieren. *entfällt*

Or. de

Begründung

Artikel 12 soll vereinfacht werden, indem alle drei Fälle (Dienstleister verliert Lizenz, Dienstleister stellt BVD ein, Selbstabfertiger stellt BVD ein) im 2. Absatz von Artikel 12 behandelt werden. Dadurch kann Artikel 12 (6) entfallen, ebenso Artikel 12 (7), weil dieser automatisch über Artikel 12 Absatz (3) erfasst ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 6 auf diejenigen Beschäftigten des selbst abfertigenden Flughafennutzers, die mit dem Erbringen von Selbstabfertigungsdiensten, deren Einstellung der selbst abfertigende Flughafennutzer beschließt, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister oder selbst abfertigenden Flughafennutzer aus freiem Willen akzeptieren.

entfällt

Or. de

Begründung

Artikel 12 soll vereinfacht werden, indem alle drei Fälle (Dienstleister verliert Lizenz, Dienstleister stellt BVD ein, Selbstabfertiger stellt BVD ein) im 2. Absatz von Artikel 12 behandelt werden. Dadurch kann Artikel 12 (6) entfallen, ebenso Artikel 12 (7) und 12 (8), weil diese automatisch über Artikel 12 Absatz (3) erfasst sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 6 derart, dass die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das tatsächlich auf den (die) anderen Dienstleister oder selbst abfertigenden Flughafennutzer übertragene Geschäftsvolumen gewahrt bleibt.

entfällt

Or. de

Begründung

Die KOM will durch Art 12 (9) die Anwendung der Unternehmens-Übergangs-RL (2001/23/EG) durch die Einführung eines Verhältnismäßigkeits-Vorbehalts verwässern. Die von der KOM den Arbeitnehmern als Gegenleistung für Liberalisierungen in Aussicht gestellten Übernahmegarantien müssen verpflichtend und weitreichend sein. Ansonsten wird aus einer Gegenleistung eine Mogelpackung. Daher möchte der Berichterstatter die Anwendung dieses Vorbehalts streichen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, hat nachzuweisen, dass seine Beschäftigten über die Qualifikationen, die Berufserfahrung und das Dienstalter verfügen, die zur Ausübung der Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, notwendig sind.

Geänderter Text

Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, hat nachzuweisen, dass seine Beschäftigten über die Qualifikationen, die Berufserfahrung und das Dienstalter verfügen, die zur Ausübung der Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, notwendig sind. ***Qualifikationen, Länge der Berufserfahrung und Höhe des Dienstalters sind durch die betroffenen Flughafenbetreiber für die jeweiligen Standorte auszuarbeiten und von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten festzusetzen und zu kontrollieren.***

Or. de

Begründung

Um das Qualifikationsniveau zu sichern, müssen Unternehmen, die sich um eine BVD-Zulassung bei den Zulassungsbehörden der Mitgliedstaaten bewerben, belegen, dass ihre Mitarbeiter hohen Anforderungen genügen. Der Berichterstatter begrüßt diese Qualitätssicherungs-Initiative. Allerdings sind die Kriterien aus seiner Sicht zu vage und müssen konkretisiert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer **tragen dafür Sorge**, dass ihre an der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligten Beschäftigten, einschließlich leitender und mit Aufsichtsfunktionen betrauter Mitarbeiter, regelmäßig spezifische und wiederkehrende Schulungen besuchen, um ihnen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Geänderter Text

1. Die Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer **stellen sicher**, dass ihre an der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligten Beschäftigten, einschließlich leitender und mit Aufsichtsfunktionen betrauter Mitarbeiter, regelmäßig spezifische und wiederkehrende Schulungen besuchen, um ihnen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.
Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten kontrollieren die Einhaltung von Aus- und Fortbildungsstandards mit geeigneten Mitteln. Stellen zuständige Behörden im Mitgliedstaat fest, dass Aus- und Fortbildungsstandards unterschritten werden, muss die Zulassung weiterer Dienstleister unterbunden werden, bis der erforderliche Standard wieder erreicht ist. Nachschulungen auf Kosten der betroffenen Bodenabfertigungsdienstleister und selbstabfertigenden Flughafennutzer können angeordnet werden.

Or. de

Begründung

Mit Artikel 34 (1) will die KOM die Bodenabfertigungsdienstleister und die Selbstabfertiger dazu anhalten, regelmäßige Schulungen ihrer Mitarbeiter durchzuführen. Der Berichtstatter begrüßt diese Idee, möchte sie aber konkreter fassen und formuliert sie dezidiert als Verpflichtung mit Kontrollvorbehalt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder an der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligte Mitarbeiter besucht eine für die ihm übertragenen Aufgaben relevante Schulung **von mindestens zweitägiger Dauer**. Jeder Mitarbeiter besucht die einschlägige Schulung, wenn er eine neue Stelle antritt oder ihm eine neue Aufgabe übertragen wird

Geänderter Text

2. Jeder an der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligte Mitarbeiter besucht **eine theoretische und praktische Grundschulung** sowie eine für die ihm übertragenen Aufgaben relevante Schulung, **für welche die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Flughafenbetreibern die ortsbezogenen Besonderheiten und die jeweilige Mindestdauer festlegen. Das Bestehen eines fachpraktischen und eines fachtheoretischen Testes ist der Nachweis für den Erwerb der relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse, die in den Schulungen vermittelt wurden. Die Schulungskosten werden vollständig von den Arbeitgebern übernommen.** Jeder Mitarbeiter besucht die einschlägige Schulung, wenn er eine neue Stelle antritt oder ihm eine neue Aufgabe übertragen wird.

Or. de

Begründung

Artikel 34 (2) wird von der KOM genutzt, um die Mitarbeiter zu verpflichten, Schulungen zu besuchen. Der Berichterstatter will diese Verpflichtung konkretisieren. Ihm ist wichtig, dass die Anzahl der Schulungstage nicht von der EU, sondern regional spezifisch festgelegt wird. Durch Tests soll nachgewiesen werden, dass die Schulungsinhalte erfolgreich vermittelt wurden. Außerdem muss klar geregelt sein, dass die Schulungen von den Arbeitgebern bezahlt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Soweit für die betreffenden Bodenabfertigungsdienste relevant, *erstreckt* sich die Schulung zumindest auf folgende Bereiche:

Geänderter Text

3. Die spezifischen Inhalte der Tests und Schulungen sowie deren ordnungsgemäße Durchführung werden durch die Einführung einzelstaatlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten festgelegt. Soweit für die betreffenden Bodenabfertigungsdienste relevant, *erstrecken* sich die **Schulungen und Tests** zumindest auf folgende Bereiche:

Or. de

Begründung

In Artikel 34 (3) werden die Schulungsbereiche von der KOM festgelegt. Dies ist zu begrüßen, weil damit europaweit einheitliche Standards ermöglicht werden. Dem Berichterstatter ist darüber hinaus wichtig, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen und Tests durch die Einführung einzelstaatlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten gesichert wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Notfallmaßnahmen und Krisenmanagement;

Geänderter Text

(n) Notfallmaßnahmen, **Ersthelferschulung** und Krisenmanagement;

Or. de

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(pa) Schutzmaßnahmen vor
berufsbildtypischen
Gesundheitsgefährdungen von
Mitarbeitern der
Bodenabfertigungsdienste.**

Or. de

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **fünf** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor. In dem Bericht werden insbesondere **etwaige erhebliche** Auswirkungen auf die Qualität der Bodenabfertigungsdienste, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen behandelt. Der Bericht **enthält die folgende Reihe von** Indikatoren und Kriterien **für eine repräsentative Auswahl von Flughäfen:**

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **drei** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor. In dem Bericht werden insbesondere **die** Auswirkungen auf die Qualität der Bodenabfertigungsdienste, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen behandelt. Der Bericht **untersucht die folgenden** Indikatoren und Kriterien:

Or. de

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) Mindestqualitätsnormen für
Bodenabfertigungsunternehmen;

(l) Mindestqualitätsnormen für
Bodenabfertigungsunternehmen **auf jedem**

Flughafen der Union für die 11 Dienstleistungskategorien; Überprüfung des Zusammenhangs zwischen von Bodenabfertigungsdiensten verursachten Verspätungen und Mindestqualitätsnormen;

Or. de

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

(m) *Aspekte der* Aus- und *Fortbildung*;

Geänderter Text

(m) Aus- und *Fortbildungstand*, anhand der *in Artikel 34 Absatz 3 Buchstaben a bis q dargelegten Bereiche; Überprüfung des Zusammenhangs zwischen BVD-verursachten Verspätungen und Aus- und Fortbildungstand*;

Or. de

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Personaltransfers und deren Auswirkungen auf den Beschäftigtenschutz;

Geänderter Text

(n) Personaltransfers und deren Auswirkungen auf den Beschäftigtenschutz, *insbesondere Anzahl der transferierten Mitarbeiter im Fall des Unternehmensübergangs, Anzahl der freiwillig ausgeschiedenen Mitarbeiter im Fall des Unternehmensübergangs, Höhe der Lohneinbußen oder Lohnsteigerungen der transferierten Mitarbeiter; Anzahl von Arbeitsgerichtsprozessen im Zusammenhang mit Transfers; Anzahl der freiwillig ausgeschiedenen Mitarbeiter, die auf Zahlungen der*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

(o) Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sektor der Bodenabfertigung.

Geänderter Text

(o) Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sektor der Bodenabfertigung, *insbesondere die Gehalts- und Lohnentwicklung im Vergleich zur Entwicklung der Abfertigungspreise sowie im Vergleich zur Produktivitätsentwicklung der gesamten Bodenabfertigungsdienste am Flughafen und der einzelnen Dienstleister für Bodenabfertigungsdienste.*

Or. de

Begründung

Der Bericht sollte bereits nach drei Jahren vorgelegt werden, damit frühzeitig negative Auswirkungen der Verordnung erkannt werden können. Die Eingrenzung auf „erhebliche“ Auswirkungen eröffnet einen zu großen Interpretations-Spielraum. Die Indikatoren müssen präzisiert werden, um Zusammenhänge von BVD und Verspätungen mit validen Daten zu klären.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission kann gestützt auf diesen Bericht entscheiden, ob eine Überarbeitung dieser Verordnung notwendig ist.

Geänderter Text

3. Die Kommission kann, *in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament*, gestützt auf diesen Bericht *darüber* entscheiden, ob eine Überarbeitung dieser Verordnung notwendig ist.

Begründung

Über Artikel 39 (3) versucht die KOM eine alleinige Entscheidungskompetenz über die Notwendigkeit einer Neufassung der Verordnung festzuschreiben. Bei dieser Frage muss das Europäische Parlament eng einbezogen werden.

Änderungsantrag 24**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40**

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Anwendung dieser Verordnung und vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu gewährleisten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass den Beschäftigten von Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit gewährleistet wird. Stellen zuständige Behörden im Mitgliedstaat Schutzlücken oder Verstöße fest, muss die Zulassung weiterer Dienstleister unterbunden werden, bis das angemessene Niveau wieder erreicht ist.

Begründung

Der Berichtstatter will den positiven, aber vagen Ansatz der KOM konkretisieren. Der EMPL-Ausschuss sollte konkret festlegen, wer die Einhaltung der Rechte beaufsichtigt und was zu geschehen hat, wenn es Schutzlücken geben sollte. Für diesen Fall muss der Schutz der Arbeitnehmer über weitere Liberalisierungen gestellt werden, um das derzeitige Niveau der Sicherheit im europäischen Flugverkehr weiterhin zu gewährleisten. Dieses Gut ist höherrangig als Wettbewerbserwägungen.